

Entsprechenserklärung
zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Hypoport AG, Berlin erklären:

Seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 26. Januar 2009 hat die Hypoport AG den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen entsprochen.

Die Hypoport AG wird den Empfehlungen auch zukünftig mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen entsprechen. Für die Vergangenheit bezieht sich diese Erklärung auf die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 8. August 2008. Für die gegenwärtige und zukünftige Corporate Governance Praxis der Hypoport AG bezieht sich die Erklärung auf die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 5. August 2009.

1. In Ziffer 3.8 Abs. 2 gibt der Deutsche Corporate Governance Kodex zunächst die Gesetzeslage des § 93 Abs. 2 S. 3 AktG nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Seite 2509) wieder, wonach beim Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstandsmitglieder ein Selbstbehalt zu vereinbaren ist. Bei der von der Hypoport AG für ihre Vorstandsmitglieder abgeschlossenen D&O-Versicherung ist bislang kein Selbstbehalt vorgesehen. Die Hypoport AG wird die gesetzlichen Bestimmungen zum Selbstbehalt zukünftig befolgen und bestehende D&O-Versicherungen innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist des § 23 Abs. 1 S. 1 EGAktG, d. h. spätestens mit Wirkung zum 1. Juli 2010, entsprechend anpassen. In Ziffer 3.8 Abs. 3 empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, beim Abschluss einer D&O-Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder einen entsprechenden Selbstbehalt vorzusehen. Bei der von der Hypoport AG für ihre Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossenen D&O-Versicherung ist bislang kein Selbstbehalt vereinbart worden.

Die Hypoport AG ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten. Die Hypoport AG plant deshalb insoweit keine Änderung ihrer D&O-Versicherungsverträge für Aufsichtsratsmitglieder.

2. In Ziffer 4.2.1 empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Bei der Hypoport AG verfügt der Vorstand über zwei Sprecher.

Die Hypoport AG ist der Ansicht, dass die von ihr gewählte Organisationsstruktur des Vorstands für sie praktikabel ist und der Umstand zweier Sprecher die Gesamtkompetenz des Vorstands ideal abbildet, so dass auch insoweit keine Änderungen geplant sind.

3. In Ziffer 4.2.3 Abs. 2 gibt der Deutsche Corporate Governance Kodex zunächst die Gesetzeslage nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Seite 2509) wieder. Hiernach hat der Aufsichtsrat künftig dafür Sorge zu tragen, dass monetäre Vergütungsteile grundsätzlich

eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben; der Kodex empfiehlt darüber hinaus dass bei der Ausgestaltung von variablen Vergütungsteilen sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen werden soll.

Bei der der Ausgestaltung von variablen Vergütungsteilen der Vorstandsvergütung der Hypoport AG wird der negativen Entwicklung bislang nur insoweit Rechnung getragen, als der Anspruch auf variable Vergütungsteile nur bei Erreichen eines bestimmten positiven Ergebnisses (EBIT) entsteht. Eine mehrjährige Bemessungsgrundlage bzw. weitere positive und negative Entwicklungen werden bei den Vorstandsverträgen der Hypoport AG, welche alle vor der Gesetzesänderung abgeschlossen worden sind, bislang nicht berücksichtigt. Bei dem Neuabschluss oder der Verlängerung bestehender Vorstandsverträge wird die Hypoport AG die neuen gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung variabler Vergütungsteile beachten und dabei zudem entscheiden, ob künftig die in Rede stehende zusätzliche Kodex-Empfehlung hinsichtlich variabler Vergütungsteilen zukünftig beachten werden soll.

4. In Ziffer 5.1.2 empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex u. a., dass eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden soll. Eine entsprechende Empfehlung enthält Ziffer 5.4.1 in Bezug auf die Aufsichtsratsmitglieder. Bei der Hypoport AG ist eine Altersgrenze weder für Vorstandsmitglieder noch für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt worden.

Die Hypoport AG sieht in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung, die den Aufsichtsrat pauschal in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder bzw. die Aktionäre bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats einschränken würde, denn entscheidend für die Besetzung einer Vorstands- bzw. Aufsichtsratsposition ist nicht das Alter, sondern die Erfahrung sowie die persönliche und fachliche Kompetenz des jeweiligen Organmitglieds.

5. In Ziffer 5.3.1 empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Entsprechend empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex in Ziffer 5.3.2 die Einrichtung eines Prüfungsausschusses und in Ziffer 5.3.3 die Bildung eines Nominierungsausschusses. Bei der Hypoport AG sind keine Ausschüsse des Aufsichtsrats gebildet worden.

Da der Aufsichtsrat satzungsgemäß aus drei Mitgliedern besteht, werden alle Themen der Aufsichtsratsarbeit durch den Gesamtaufichtsrat erarbeitet. Die Hypoport AG hält daher die Bildung von Ausschüssen für nicht erforderlich. Insbesondere ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass bei dieser Mitgliederzahl durch die Bildung von Ausschüssen die Arbeit des Aufsichtsrats unnötig erschwert werden würde.

Berlin, den 25.01.2010

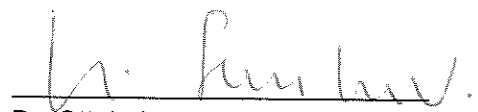
Hypoport AG

Für den Vorstand



Prof. Dr. Thomas Kretschmar

Für den Aufsichtsrat



Dr. Ottoheinz Jung-Senssfelder